

Anlage II

Ergänzende Änderungsvorschläge für die Mitgliederversammlung am 30.6.2018 für die geltende Satzung vom 15.6.2016 (Satzung nach Neugründung) im Hinblick auf die Hinweise des Amtsgerichts Hamm als Registergericht vom 19.6.2018

Das Amtsgericht Hamm – Vereinsregister - hat am 19.6.2018 über den Notar mitgeteilt, unserem Eintragungsantrag immer noch nicht entsprechen zu können. Es hat darauf hingewiesen, dass einige Satzungsbestimmungen der bei der Neugründung unverändert übernommenen alten Satzung des ehemaligen Schachbezirks angepasst werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende drei Regelungen:

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alt:

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch ein Einzelmitglied als Delegierten das Stimmrecht auszuüben.

Neu:

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei Vereine und Schachabteilungen das Stimmrecht jeweils durch ein Einzelmitglied als Delegierten auszuüben. Das Teilnahmerecht gilt auch für Einzelmitglieder, diese haben jedoch als solche kein eigenes Stimmrecht.

Begründung:

Das Amtsgericht hat moniert, dass die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung über ein Teilnahmerecht von Einzelmitgliedern an der Mitgliederversammlung enthält. Dies haben wir immer so verstanden. Es wird durch die Neufassung sprachlich klargestellt. Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass Einzelmitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, in ihrer Eigenschaft als Mitglied kein eigenes Stimmrecht haben.

§ 5 Mitgliederversammlung

Alt:

- (4) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder fünf stimmberechtigten Vereinen des Bezirks, hat der Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

Neu:

- (4) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder **mindestens einem Drittel** der stimmberechtigten Vereine des Bezirks, hat der Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

Begründung:

Das Amtsgericht hält eine Satzungsbestimmung im Hinblick auf das Minderheitenrecht nach § 37 Abs. 1 BGB für bedenklich, die das Verlangen nach Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht von einem bestimmten Prozentsatz der Mitglieder, sondern von einer genau bestimmten Zahl abhängig macht. Die neue Formulierung trägt dem Rechnung. Sie erweitert das Recht der Vereine, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

Neu:

§ 14 Eintragung in das Vereinsregister

Der Schachbezirk Hamm soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Schachbezirk Hamm e.V.

Begründung:

Das Amtsgericht hat darauf hingewiesen, dass der Satzung eine Bestimmung fehlt, aus der sich ergibt, dass der Schachbezirk in das Vereinsregister eingetragen soll. Dies ergab sich bisher nur aus dem Protokoll und nicht aus der Satzung selbst, da diese unverändert übernommen wurde. Die Satzung wird daher entsprechend um einen § 14 erweitert. Der neue Name soll Verwechslungen mit dem alten Verein ausschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Alt:

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1998 in 59199 Bönen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neu:

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 15. April 2016 in Hamm mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung

Die einzutragende Satzung ist nach den Hinweisen des Amtsgerichts auch mit dem Datum der Neugründung zu versehen. Da sich diese Angabe aus § 13 der Satzung ergibt, ist diese an den Stand der Neugründung anzupassen.

Hamm, den 26.6.2018

Karl-Heinz Volesky